

**Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

**Protokoll**

51. Sitzung (öffentlich)

14. März 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenograph/in: Zinner, Eilting

**Verhandlungspunkt:**

**Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 11/6813

und

**Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8331

Zuschriften 11/4016, 11/4038, 11/4053, 11/4060, 11/4061 und 11/4072

Anhörung von Sachverständigen

Die Vertreter der eingeladenen Verbände geben ihre Stellungnahme ab und beantworten die Fragen der Ausschußmitglieder.

Die Beiträge der Diskussionsteilnehmer beginnen auf folgenden Seiten:

Städtetag Nordrhein-Westfalen und  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schink

1, 7, 8, 11, 26

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund  
Dr. Queitsch  
Matenaers

4, 7, 10, 11, 12, 25, 29, 30  
27

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Braukmann

13, 20, 22

Waldbauernverband NRW  
von Köckritz

15, 28

Bund Deutscher Forstleute  
Offermann

17, 21

Abgeordneter Uhlenberg (CDU)

6, 10, 23

Abgeordneter Knipschild (CDU)

8, 21, 22, 28, 29

Abgeordneter Meyer zur Heide (SPD)

9

Abgeordnete Wietbrock (F.D.P.)

10, 20

Abgeordneter Gorlas (SPD)

11, 12, 24, 26

Ministerialrat Keimer (MURL)

27, 29

\* \* \*

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

### **Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6813

und

### **Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/8331

**Dr. Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen - Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, wenngleich sie etwas kurzfristig kam. Aber gegen Ende der Legislaturperiode läßt sich so etwas wohl nicht vermeiden.

Wir möchten im wesentlichen zu zwei Punkten etwas sagen. Zum einen zum waldwirtschaftlichen Wegebau und zur Abfallablagerung im Wald - ein großes Problem für die Städte und Gemeinden, aber auch aus abfallwirtschaftlicher und landschaftsrechtlicher Sicht -, zum anderen zu einem Aspekt, der im Gesetzentwurf bedauerlicherweise nicht enthalten ist: die Reparatur des § 62 Landschaftsgesetz, den das OVG dieses Landes bekanntlich für verfassungswidrig hält.

Zum ersten Punkt. Abfallverwertung und Abfallentsorgung im Wald und der waldwirtschaftliche Wegebau gehen oft ineinander über. Wir haben aus unseren Mitgliedskreisen die Erfahrung gemacht, daß beim waldwirtschaftlichen Wegebau häufig Abfallmaterialien eingebaut werden, die nicht so ganz in den Wald gehören.

Ferner ist häufig die Erfahrung gemacht worden, daß beim Waldwegebau gegen naturschutzrechtliche Vorschriften - gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, aber auch gegen naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen - verstoßen wird. Dieses Problem ist deshalb besonders schwierig zu bewältigen, weil die Abfallbehörden und die Naturschutzbehörden naturgemäß nur hinterher als Reparaturbetrieb tätig werden können - wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist und der Wegebau schon abgeschlossen ist. Dann ist die Natur meistens zerstört. Auch unter abfallrechtlichen Aspekten ist es dann schwierig, auf die eingetretenen Schäden zu reagieren.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

Im Gesetzentwurf der Landesregierung ist vorgesehen, daß sowohl die Verwertung von Abfällen im Wald als auch der waldwirtschaftliche Wegebau einer Anzeigepflicht unterliegen; die Anzeige soll gegenüber den Forstbehörden erfolgen. Dies, meine Damen und Herren, halten wir nicht für ausreichend, weil dann, wenn die Forstbehörden von solchen Vorgängen Kenntnis erlangen, noch nicht gewährleistet ist, daß unter abfallwirtschaftlichen und unter landschaftsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Wir meinen, daß es sinnvoll wäre, die Forstbehörden zu verpflichten, ihrerseits die Abfallwirtschaftsbehörden und die Landschaftsbehörden von derartigen beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

Die unerlaubte Abfallablagerung im Wald führt zu erheblichen Problemen. Nun ist im Gesetzentwurf sicherlich mit guten Gründen vorgesehen, daß die Kosten für das Zusammentragen der im Wald verbotswidrig abgelagerten Abfälle, soweit nicht Wald des Bundes oder Kommunalwald betroffen ist, vom Land getragen werden. Diese Regelung ist zu begrüßen. Wir halten sie dennoch nicht für ausreichend, und zwar unter zwei Aspekten: zum einen, weil der Wald, der den Kommunen gehört, nicht erfaßt wird - der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes, der hier in erster Linie angesprochen ist, wird dazu wohl Näheres sagen -, zum anderen, weil die Frage, wer die Kosten für die endgültige Beseitigung der Abfälle trägt, im Gesetzentwurf offengelassen ist. Das ist ein wichtiges Problem. Es gibt derzeit erhebliche Unsicherheit, wer die Kosten zu tragen hat. In Betracht kommen die Forstbehörden, die Gemeinden, denen die Forstbehörden die Abfälle übergeben, und die Kreise und kreisfreien Städte, die über die Entsorgungsanlagen verfügen.

In der Praxis werden da unterschiedliche Positionen vertreten. Man streitet sich heftigst darüber, wer im einzelnen für die Kostentragung zuständig ist. Die Kreise und kreisfreien Städte sagen: Die Gemeinden müssen die Kosten tragen, weil sie Abfallbesitzer sind, wenn ihnen die Abfälle übergeben sind. Der Städte- und Gemeindebund vertritt die Auffassung, daß dies nicht richtig sein könne, weil es sich um eine ordnungsbehördliche Angelegenheit handle und die Kosten nicht über Abfallgebühren wieder hereingeholt werden könnten. Dieses Problem muß nun bewältigt werden.

Der Gesetzentwurf trägt zu der Frage, wer die endgültigen Kosten der Abfallbeseitigung trägt, eigentlich nichts bei, er läßt sie offen. Nach dem Gesetzentwurf ist es so, daß das Land jedenfalls diese Kosten nicht tragen möchte. Wir meinen, daß es sinnvoll sei, daß auch die Kosten der endgültigen Beseitigung vom Land getragen werden, weil die Abfallablagerung im Wald nicht nur eine Gemeinde oder einen Kreis in besonderer Weise betrifft, sondern weil dies ein allgemeines gesellschaftliches Problem ist. Diese Folgen sollten von der Gesellschaft insgesamt und deshalb vom Land getragen werden.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

Zur Frage des gesetzlichen Biotopschutzes: Im August letzten Jahres hat sich das Oberverwaltungsgericht dieses Landes mit der Regelung in § 62 des Landschaftsgesetzes befaßt. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Frage vorgelegt, ob die Regelung mit Bundesverfassungsrecht vereinbar ist. Es hat drei Aspekte in den Vordergrund seiner Überlegungen gestellt und die Vorschrift aus drei Gründen für verfassungswidrig gehalten.

Der erste Grund ist die tatbestandliche Unbestimmtheit, insbesondere was die Regelungen über den gesetzlichen Biotopschutz angeht, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage, was geschützt werden soll - als Beispiel ging es in einem Fall um Magerrasen; dazu gab es mindestens drei verschiedene Definitionen -, als auch hinsichtlich der Frage, welche Fläche im einzelnen geschützt ist. Dies kann der Eigentümer vor Ort oder der sonstige Adressat des gesetzlichen Biotopschutzes nicht erkennen.

Der zweite Aspekt, der das OVG dazu bewogen hat, Verfassungswidrigkeit anzunehmen, war der Eigentumsschutz. § 7 des Landschaftsgesetzes erfaßt nicht ausdrücklich Fälle, in denen vorhandene Nutzungen wegen des gesetzlichen Biotopschutzes unzulässig werden, so daß eine Entschädigungsregelung insoweit nicht vorhanden ist. So jedenfalls das OVG.

Der dritte Punkt betraf die Frage der Verhältnismäßigkeit, hier insbesondere landestypische Biotope wie Feuchtwiesen, die vom gesetzlichen Biotopschutz erfaßt werden. Dazu hat das OVG gesagt, das Land habe ohne Prüfung der Schutzwürdigkeit im einzelnen alle diese Bereiche unter gesetzlichen Schutz gestellt, und dies sei unverhältnismäßig. Ob das im einzelnen in jedem Bereich der Fall ist, wie es das OVG gesagt hat, weiß ich nicht. Darüber wird letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Eines ist jedenfalls richtig: Hinsichtlich der räumlichen Bestimmtheit und hinsichtlich der Frage, welche Biotope nun geschützt werden, gibt es erhebliche Defizite.

Das gleiche gilt für die Frage der Entschädigung. Wir meinen, daß es sinnvoll sei, diese Regelung jetzt zu reparieren. Sie sollte deshalb jetzt repariert werden, weil immerhin erhebliche Teile dieses Landes vom gesetzlichen Biotopschutz betroffen sind. Die LÖLF - als sie noch so hieß - hat ermittelt, daß es um etwa 3 000 km<sup>2</sup> geht. Das ist nicht gerade ein Pappentier. Für den Naturschutz ist der gesetzliche Biotopschutz besonders wichtig, weil es um große Flächen geht.

Wir sind der Meinung, daß es sinnvoll sei, sich im jetzigen Gesetzgebungsverfahren auch mit dieser Vorschrift zu beschäftigen, zumal es Regelungen in anderen Bundesländern gibt, die Vorbildcharakter auch für Nordrhein-Westfalen haben könnten. Wir haben versucht, aus der baden-württembergischen und der nieder-

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

sächsischen Regelung einen Gesetzgebungsvorschlag zu machen. Wir haben ihn Ihnen unterbreitet und bitten, in diesem Verfahren zur Änderung des Landschaftsgesetzes auch die Regelung des gesetzlichen Biotopschutzes einzubeziehen. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Dr. Queitsch (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund):** Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich spreche als Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes und zugleich als Vertreter des Waldbesitzerverbandes Nordrhein-Westfalen. Im Waldbesitzerverband Nordrhein-Westfalen sind die waldbesitzenden Kommunen des Landes organisiert.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Zur Änderung des Landesforstgesetzes: Wie mein Kollege Dr. Schink schon ausgeführt hat, sind zwei Punkte besonders herauszugreifen.

Nach § 6 a Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen ist mit der Möglichkeit für die Forstbehörde, die Verwertung zu verbieten oder Auflagen zu erteilen. - Ein Schwerpunkt der Abfallverwertung im Wald ist der Wegebau. Hier werden überwiegend Bauschuttabfälle verwendet. Nachdem nun allerdings die Kommunen verpflichtet sind, qualifiziertes Fachpersonal vorzuhalten - ich verweise insoweit auf § 35 Landesforstgesetz -, sollte der Kommunalwald von der vorgesehenen Anzeigepflicht ausgenommen werden. Die Kommunen können solche Maßnahmen in eigener Verantwortung fachgerecht durchführen, da sie zugleich abfallentsorgungspflichtige Körperschaften sind. Insoweit besteht kein Anlaß, hier Befremden darüber zu äußern, daß die Kommunen beim Wegebau Material verwenden, das gegebenenfalls nicht verwendet werden sollte. Als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft weiß die Kommune, was Abfallentsorgung ist, so daß eine Anzeigepflicht nicht geboten erscheint.

In § 6 a Abs. 3 soll geregelt werden, daß Abfälle im Wald auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben werden. Dies soll allerdings nur für den Privatwald gelten, der Kommunalwald soll hiervon ausgenommen werden. Diese Ungleichbehandlung ist aus kommunaler Sicht und auch aus der Sicht des Waldbesitzerverbandes nicht akzeptabel. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kommunalwald im Unterschied zum Privatwald in dieser Weise benachteiligt wird - beim Privatwald werden die Kosten übernommen, beim Kommunalwald nicht. Für den Bürger ist ohnehin nicht erkennbar, ob er sich in einem Kommunalwald- oder in einem Privatwaldgebiet befindet.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

Im Hinblick auf die zunehmende Erholungsfunktion insbesondere der stadtnahen Wälder in den Ballungszentren hat die Ablagerung von Abfällen in Waldgebieten zugenommen. Es ist daher nicht akzeptabel, mit diesen Kosten die Bürger der entsprechenden Gemeinden zu belasten. Sie können sich vorstellen, daß eine kleine Gemeinde in der Nähe eines Ballungszentrums sehr belastet wird, wenn ihr diese Kostenlast aufgebürdet wird. Der Kommunalwald sollte mit dem Privatwald gleichgestellt werden, die Kosten für die Beseitigung der wilden Müllablagerung auch im Kommunalwald sollten vom Land getragen werden.

Wie Dr. Schink schon ausgeführt hat, ist es darüber hinaus erforderlich, daß der ganze Entsorgungsbereich, was die Kosten anbelangt, vom Land abgedeckt wird - das Zusammensuchen der Abfälle im Wald, die Beförderung und die anschließende Deponierung oder Verbrennung. Ich erwähne in diesem Zusammenhang, daß wilde Müllkippen im Wald auch deshalb zunehmen, weil man im Landesabfallgesetz den Kommunen die Verpflichtung auferlegt hat, für den Bürger Gebührenanreize zu schaffen. Wir haben dagegen Front gemacht. Der Bürger geht leider teilweise dazu über, Abfallgebühren auf illegalem Wege zu sparen. Er nimmt kleinere Abfallgefäße und entsorgt die Abfälle illegal. Wir haben vorgeschlagen, daß vom Land die Kosten für die wilde Abfallablagerung sowohl im Privatwald als auch im Kommunalwald übernommen werden, und zwar für die Einsammlung, die Beförderung und die Endbeseitigung.

Zum waldwirtschaftlichen Wegebau und der Anzeigepflicht habe ich schon Stellung genommen; insoweit kann man nur noch einmal sagen, daß die vorgesehene Anzeigepflicht nicht für den Kommunalwald gelten sollte. Auf der anderen Seite muß bedacht werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf einige Ungereimtheiten in sich birgt, die zu Vollzugsschwierigkeiten Anlaß geben werden. Der Begriff "Wegebau-maßnahme" ist zum Beispiel nicht näher konkretisiert. Damit sind Streitigkeiten vorprogrammiert. Ist darunter der totale Neubau, die Verstärkung des Wegekörpers, das Ausflicken oder die Änderung des Profils eines Weges zu verstehen? Hier müßte Klarheit geschaffen werden.

Zur Änderung des § 35 Landesforstgesetz: Hier begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz, daß der Personalstandard die Möglichkeit eröffnet, Fachkräfte aus dem gehobenen Forstdienst, nicht nur aus dem höheren Forstdienst einzusetzen. Dies ist aus unserer Sicht eine wirkungsvolle Maßnahme, die einerseits zusätzlichen kommunalen Spielraum schafft, andererseits sicherstellt, daß der Wald als Gegenstand ökonomischer und ökologischer Daseinsvorsorge langfristig fachgerecht zum Nutzen der Bürger erhalten wird.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der in unserer Stellungnahme aber noch nicht enthalten ist: Das Umweltministerium hat dem Waldbesitzerverband signalisiert, daß beim Umwandlungsverfahren nach §§ 41 und 44 Landesforstgesetz die Gemeinden wie-

der beteiligt werden sollen. Aufgrund dieses Signals erneuern wir die Forderung, daß diese Beteiligung beim Umwandlungsverfahren in dem zu novellierenden Gesetz auch festgeschrieben wird.

Noch zu § 60 Abs. 3 des Landesforstgesetzes: Nach dem Gesetzentwurf sollen die Forstbehörden zur Erfüllung der Aufgaben des Landesforstgesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren durchführen. Hierbei handelt es sich sicher um forstwirtschaftlich notwendige Maßnahmen. Es sollte jedoch im Gesetz klargestellt werden, daß das Aufmaß der Einzelpunkte und das Ergebnis der Stichprobeninventuren den Kommunen kostenlos mitgeteilt werden, da den unteren Landschaftsbehörden die entsprechenden Ergebnisse schon bisher kostenlos übermittelt werden. Uns erscheint es geboten, den Kommunalwald hier gleichzustellen. Dementsprechend unterbreiten wir in unserer Stellungnahme einen Vorschlag, wie eine Regelung aussehen könnte.

Ein letzter Punkt zur Änderung des Landschaftsgesetzes: Wir schlagen vor, § 11 Abs. 4 dahin gehend zu ändern, daß als Beiratsmitglied der Kommunalwaldbesitzerverband Nordrhein-Westfalen wieder aufgeführt wird. Die waldbesitzenden Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die im Waldbesitzerverband zusammengeschlossen sind, müssen das Recht haben, im Landschaftsbeirat entscheidend mitzuwirken, und dies dauerhaft auf der Grundlage einer gesetzlich geregelten Mitgliedschaft. So kann zusätzlich ein Beitrag dazu geleistet werden, daß die Gemeinden aufgrund ihrer umfangreichen Orts- und Fachkenntnis und ihrer besonderen Kompetenz im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Entscheidung des Landschaftsbeirats mitwirken können. Wir bitten dringend, den Interessen der Kommunalwaldbesitzer das gebotene Gewicht beizumessen und die frühere Gesetzeslage wiederherzustellen. Sachliche Gründe für die Benachteiligung des Kommunalwaldes in diesem Bereich sind uns bislang nicht bekannt und auch von keiner Seite vorgetragen worden.

Im Hinblick auf die Änderung zum gesetzlichen Biotopschutz kann ich auf die Ausführungen meines Kollegen Dr. Schink verweisen. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU):** Ich habe eine Frage an den Städte- und Gemeindebund zum Einsammeln der Abfälle. - Es ist schwierig, hier eine Entscheidung zu treffen, die allen Ebenen gerecht wird. Gibt es vergleichbare Fälle zu dem, was im Gesetz angesprochen wird? Wer kommt etwa für die Kosten für das Einsammeln von Müll in städtischen Gartenanlagen auf?

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

Zum Landkreistag betreffend § 62 Landschaftsgesetz: Wenn ich mich recht erinnere, ist uns im Ausschuß vom zuständigen Minister gesagt worden, daß eine Novellierung des § 62 vor dem Hintergrund des Urteils nicht möglich sei, solange das Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprechend novelliert worden sei. Deshalb gebe es hier keinen Handlungsbedarf.

**Dr. Schink:** Was die Änderung des § 62 angeht: Es ist sicher richtig, daß es möglicherweise einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf. Bei näherem Hinsehen gibt es aber in anderen landesrechtlichen Regelungen Vorschriften, die beispielsweise dem Bestimmtheitsgebot genügen. Der gesetzliche Biotopschutz kann, was das Bestimmtheitsgebot angeht, nicht so bestimmt sein wie eine Ordnungsverfügung. Dann wäre es kein gesetzlicher Biotopschutz, insbesondere was die räumliche Abgrenzung angeht. Da muß man wohl hinter das Bestimmtheitserfordernis für Ordnungsverfügungen etwas zurückgehen. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Wir meinen, daß es durchaus Regelungsmöglichkeiten gibt, wie man das bestimmt hinbekommt. Insbesondere erscheint uns eine Regelung notwendig, wie sie auch in anderen Bundesländern vorgesehen ist, nämlich daß dem Eigentümer auf Anfrage mitgeteilt wird, ob ein gesetzlich geschütztes Biotop besteht, welchen räumlichen Umfang es hat und welche Verbote sich daraus im einzelnen ergeben. Dann hat der Eigentümer die Möglichkeit, durch Nachfrage anhand konkreter Fälle festzustellen, ob eine solche Regelung existiert. Das müßte genügen, wenn man am gesetzlichen Biotopschutz festhalten möchte. Ich denke, es kann kein Zweifel daran bestehen, daß dies eine Maßnahme ist, die zur Erhaltung der Biotope dient, die notwendig sind, um die Artenvielfalt zu erhalten. Alles andere halte ich nicht für einen richtigen Weg.

Wenn man am gesetzlichen Biotopschutz festhält, muß man, was die Bestimmtheit angeht, hinter das zurückgehen, was ansonsten etwa für Ordnungsverfügungen oder für Schutzverordnungen verlangt wird. Das bringt die besondere Situation nun einmal mit sich. Ich meine schon, daß man es versuchen kann. Ob das letztlich den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, wenn es seine Entscheidung einmal getroffen hat, entspricht, kann ich Ihnen natürlich auch nicht sagen. Aber es gibt Lösungen, die diesen Anforderungen gerecht werden.

**Dr. Queitsch:** Herr Uhlenberg, uns geht es im Kern um die Gleichstellung von Privatwald und Kommunalwald. Sie ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Die Kostenlast soll nur für den Privatwald vom Land übernommen werden. Beim Kommunalwald hingegen sollen nach wie vor die Kommunen für die Kosten aufkommen.

Man kann die Abfallablagerung im Wald nicht mit den wilden Müllablagerungen - oder, wie es richtig heißt: verbotswidrigen Abfallablagerungen - in einem Stadtpark vergleichen; da geht es ja nur um den Stadtbereich als solchen. Hier geht es um den Wald und seine Erholungsfunktion, und da sind ganz andere Aufgaben zu sehen. Die waldbesitzenden Kommunen bieten den Wald als Erholungsraum insbesondere für die Ballungszentren an. Wenn man dem Anspruch gerecht werden will, daß der Wald Erholungsgebiet sein soll, muß man den Kommunen auch die daraus resultierende finanzielle Last nehmen. Deshalb: Privatwald und Kommunalwald sollten gleichbehandelt werden.

**Abgeordneter Knipschild (CDU):** Zum § 62 Landschaftsgesetz. Herr Dr. Schink, ist Ihnen bekannt, ob Vorschriften aus anderen Landesnaturschutz- oder -landschaftsgesetzen in ähnlicher Weise vor den Gerichten strittig sind?

Zweitens. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. August offengelassen, ob das, was hier gesetzlich beabsichtigt ist, verfassungskonform ist. Es hat nur die Überprüfungsbedürftigkeit festgestellt und die Sache an das Bundesverfassungsgericht verwiesen. Jetzt könnte das Bundesverfassungsgericht ja entscheiden, daß alles in Ordnung ist; damit stellte sich die Frage einer weiteren Bestimmtheitsformulierung, wie Sie sagen, nicht. Andersherum wäre das der Fall.

Kollege Uhlenberg hat schon darauf hingewiesen, daß wir uns sofort nach Bekanntwerden des Urteils im Ausschuß damit auseinandergesetzt haben, und zwar am 25. August 1994. Wir haben schnell das Protokoll geholt. Staatssekretär Bentrup hat dazu Stellung genommen. Die CDU-Fraktion war der Auffassung, daß der Gesetzgeber sofort eine Klärung herbeiführen sollte, um eine jahrelange Hängepartie in diesen Fragen zu vermeiden. Jeder Grundbesitzer wird doch, wenn er in dieser Hinsicht tangiert ist, vom Rechtsweg Gebrauch machen. Das Bundesverfassungsgericht wird nicht in weniger als zwei Jahren eine Entscheidung treffen. Damit bleiben alle Maßnahmen offen und unentschieden. Deshalb müßte es im Interesse sowohl der Kollegen von der SPD als auch der Landesregierung sein, Klarheit zu schaffen, um Naturschutzmaßnahmen in diesem Bereich exekutieren zu können. Anderenfalls wird jeder gewiefte Grundbesitzer sagen: Ich mache von meinen Rechtsmöglichkeiten Gebrauch. Damit stornieren sie alles, was beabsichtigt ist.

**Dr. Schink:** Herr Knipschild, das ist genau das Problem. Die Vorschrift ist durch die Entscheidung des OVG noch nicht außer Kraft. Sie kann erst außer Kraft treten, wenn das Bundesverfassungsgericht in diesem Verfahren entschieden hat. Die Behörden sind verpflichtet, die Regelung anzuwenden. Jeder Grundstückseigentümer, der sich ein bißchen auskennt und ein bißchen helle ist, wird versuchen, die Regelung über das OVG außer Kraft zu setzen; das stand ja auch in der Zeitung.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

Sie haben gefragt, ob es in anderen Bundesländern ähnliche strittige Regelungen gibt. Das ist der Fall. Es gibt eine Regelung in Niedersachsen, die jedenfalls in weiten Teilen vor dem dortigen Oberverwaltungsgericht Bestand gehabt hat. Kurz nachdem das OVG in diesem Land seine Entscheidung getroffen hat, hat sich das niedersächsische OVG mit der dortigen Regelung befaßt und in einer Entscheidung ausdrücklich festgestellt, daß diese Regelung verfassungskonform ist. Sie unterscheidet sich - zugegeben - in manchen Bereichen von der nordrhein-westfälischen. Wir haben das, was in Niedersachsen gilt, in unseren Vorschlag eingearbeitet.

Eine weitere Regelung kann Vorbildcharakter haben: die baden-württembergische. Im baden-württembergischen Naturschutzgesetz ist zu der Regelung über den gesetzlichen Biotopschutz ein Anhang aufgenommen worden. In diesem Anhang sind die Definitionen der Biotope enthalten. Dies halten wir für eine ausreichende Regelung. Daraus kann jeder Bürger erkennen, was im einzelnen warum geschützt ist. Dazu ist zu sagen, daß das Bestimmtheitsgebot noch nicht verlangt, daß das für jeden sofort verständlich ist, sondern nach dem Bundesverfassungsgericht kann man sich auch bestimmter Fachausdrücke bedienen. Wenn diese durch den Bürger nicht interpretiert werden können, möge er sich helfen lassen. Eine solche Regelung kann man auch in Nordrhein-Westfalen treffen, indem man das, was man meint, geschützt zu haben, in einem Definitionskatalog dem Gesetz beigibt. Damit kann man dieses Problem bewältigen. Das ist vielleicht auch etwas bürgerfreundlicher; der Bürger kann daraus erkennen, wo der Schutz im einzelnen beginnt. Es gibt also durchaus Regelungen, die eher den Charakter haben, daß sie verfassungsrechtlichen Überprüfungen standhalten, als das bei § 62 der Fall ist.

Im übrigen darf das OVG die Frage der Verfassungskonformität dem Bundesverfassungsgericht nur dann vorlegen, wenn es davon überzeugt ist, daß die Regelung verfassungswidrig ist. Das hat das OVG auch zum Ausdruck gebracht. Wir meinen, daß in bestimmten Bereichen dem OVG recht zu geben ist. Das gilt insbesondere für die Entschädigungsregelung in § 7. Da ist es ein leichtes zu sagen, daß nicht nur Beeinträchtigungen des Eigentums aufgrund des Landschaftsgesetzes gemeint sind, sondern auch solche, die durch die Regelung des § 62 verursacht werden. Natürlich hat das mancherorts finanzielle Folgewirkungen. Darüber muß man sich im klaren sein.

**Abgeordneter Meyer zur Heide (SPD):** Herr Queitsch, Sie haben hinsichtlich der Zusammensetzung der Beiräte nach dem Landschaftsgesetz eine Stimme der kommunalen Waldbesitzer reklamiert. Habe ich Sie da richtig verstanden?

(Dr. Queitsch: Ja!)

- Sehen Sie dann nicht, daß eine besondere Konfliktsituation vorprogrammiert ist? Im Extremfall könnte doch der Oberstadtdirektor in dem Beirat sitzen, der ihn beraten soll.

**Dr. Queitsch:** Ich sehe diese besondere Konfliktsituation nach dem derzeitigen Erkenntnisstand natürlich nicht. Es geht im Kern aber auch nur darum, daß die waldbesitzenden Gemeinden hier vertreten sein sollen, was bislang nicht der Fall ist. Man muß sehen, daß die Interessen der Kommunalwaldbesitzer hier nach vorne gebracht werden, da den Kommunen die große Aufgabe zukommt, den Kommunalwald zu erhalten. Die Vertretung in diesem Gremium würde den Vorteil mit sich bringen, daß die Kommunen ihren Einfluß geltend machen können, den sie brauchen, um den Wald insgesamt zu erhalten. Ich sehe nicht, daß hier Konflikte zwingend sind.

(Abgeordneter Meyer zur Heide [SPD]: Und die Situation selbst, wie ich sie beschrieben habe? Das können Sie nicht ausschließen!)

- Ich vermag momentan nicht zu erkennen, daß sich diese Konfliktsituation konkret ergeben könnte. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

**Abgeordnete Wietbrock (F.D.P.):** Ich bin schon der Auffassung, daß im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung vieles nach dem Verursacherprinzip gelöst werden kann. Man sollte die Wirtschaft dahin drängen, daß ein neuer Kühlschranks nur dann ausgeliefert werden kann, wenn der alte zurückgenommen wird. Sonst kann das nicht funktionieren. Im Rhein-Sieg-Kreis, dessen Kreistag ich angehöre, ist dieses Problem etwas anders gelöst. Wir hatten bis vor einem Jahr eine Kartenabholung für Altelektrogeräte und sonstigen Kram. Das hatte zur Folge, daß die Leute diese Sachen irgendwo im Wald abgestellt haben, um die 28 DM dafür zu sparen. Wir haben das wieder geändert und gesagt: Hier geht nur ein Solidarbeitrag, alle müssen bezahlen. Nach einem bestimmten Rhythmus werden solche Sachen abgeholt. Das ist auch eine Möglichkeit.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU):** Ich komme auf § 62 zurück. Das ist eine sehr weitgehende Änderung, die ja in der letzten Plenarsitzung in dieser Legislaturperiode Ende März, in der die Novelle zum Landschaftsgesetz verabschiedet werden soll, berücksichtigt werden muß.

Ich beziehe mich wie Kollege Knipschild auf die Äußerungen von Umweltminister Matthiesen in der Ausschusssitzung am 25. August 1994 zu § 62. Laut Ausschußprotokoll hat er damals gesagt, er gehe von der Verfassungsmäßigkeit aus und mit

ihm alle, die solche Gesetzesregelungen auf Bundes- und Landesebene getroffen hätten. Im übrigen werde auf die Möglichkeit der Ausnahme- und Entschädigungsregelung hingewiesen. Die Landesregierung denke jetzt nicht daran, Konsequenzen zu ziehen. Nach der Verunsicherung werde allerdings ein klarstellender Erlaß notwendig, der die Position der Landesregierung und die Verwaltungspraxis bis zum endgültigen Urteil definieren solle.

Liegt ein solcher klarstellender Erlaß der Landesregierung vor?

**Dr. Schink:** Herr Uhlenberg, ein Erlaß liegt noch nicht vor. Das Umweltministerium arbeitet derzeit an einer Verwaltungsvorschrift zu dieser Frage, in der insbesondere ein Katalog der Tatbestandsmerkmale für den gesetzlichen Biotopschutz enthalten ist. Dann ist es aber, meine ich, auch möglich, das ins Gesetz aufzunehmen.

Eine Verwaltungsvorschrift ist insoweit von Nachteil, als sie uns in keiner Weise hilft, wenn die Gesetzesbestimmung tatsächlich verfassungswidrig ist. Dann ist das Gesetz maßgebend, nicht die Verwaltungsvorschrift. Sie kann zwar die behördliche Praxis erleichtern, denn da steht genau, in welchen Fällen der gesetzliche Biotopschutz wie wirkt, welche Maßnahmen zulässig und welche unzulässig sind und wann eine Ausnahme erteilt werden kann, aber das Gesetz kann dadurch nicht geheilt werden. Deshalb meinen wir, daß eine Verwaltungsvorschrift in der jetzigen Situation nicht weiterhilft. Wir sollten uns bemühen, das Gesetz so zu fassen, daß es den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

**Abgeordneter Gorlas (SPD):** Herr Queitsch, für die Abfallbeseitigung im Kommunalwald, die nun wirklich eine originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, soll, wenn ich Sie richtig verstanden habe, in Zukunft das Land den Gemeinden die Kosten bezahlen. Bisher war das nicht so. Können Sie mir sagen, wie hoch diese Kosten sind? Wie hoch wäre die Entlastung für die Gemeinden und die Belastung für das Land?

**Dr. Queitsch:** Genaue Zahlen kann ich Ihnen dazu nicht nennen.

(Abgeordneter Gorlas [SPD]: Pi mal Daumen!)

- Auch nicht Pi mal Daumen. Ich kann Ihnen nur folgendes mitteilen: Im Grunde ist hier festzustellen, daß die Belastung durch die wilde Müllablagerung im Wald enorm wird. Dafür muß man Vorsorge treffen. Uns geht es um das Problem, daß hier der Privatwald eine Bevorzugung erfährt, der Kommunalwald aber außen vor gelassen wird. Unser Standpunkt ist: Hier ist eine Gleichstellung auf jeden Fall er-

forderlich. Man kann nicht zwei verschiedene Waldeigentümer auseinanderdividieren und für den einen die Kosten übernehmen, für den anderen nicht.

Um das klarzustellen: Bis jetzt werden nur die Kosten für das bloße Einsammeln vom Land übernommen. Angesichts der Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit - dies wird ja wohl von niemandem bestritten - ist das Land in der Verpflichtung, so meinen wir, die Kosten auch für die Entsorgung des wilden Mülls zu übernehmen. Die Kommunen verkennen unabhängig davon natürlich nicht ihre Aufgabe als abfallentsorgungspflichtige Körperschaften. Das ist aber mit der Aufgabe des Waldes, seiner Erholungsfunktion, nicht zu vergleichen.

**Abgeordneter Gorlas (SPD):** Nun hat nicht nur der Wald, sondern auch die freie Landschaft eine Erholungsfunktion. Ich stelle mir vor, auf einem Weg, auf dessen einer Seite Feld oder Wiesen sind, auf dessen anderer Seite Wald ist, wird Abfall abgekippt. Liegt der Abfall mehr zum Feld, ist die Gemeinde zuständig, liegt er mehr zum Wald, ist das Land zuständig; das heißt nicht das Land, denn zuständig für das Einsammeln bleibt ja die Gemeinde. Deshalb meine Frage: Welche Kosten wollen Sie dann vom Land erstattet haben? Wie wollen Sie das berechnen? Sagen Sie: ein Kühlschrank an dem Wald da abgeholt, ein Lkw voll Bauschutt da abgeholt? - Sollen die Gemeinden über den Regierungspräsidenten und den Kreis dem Land da bestimmte Kosten berechnen? Das muß doch auch praktikabel sein!

Zweitens. Die unterschiedliche Behandlung von Kommunalwald und Privatwald ist wirklich nichts Neues. Ich denke allein an bestimmte Gebühren, die beim Privatwald - zumindest bei den Kleinwaldbesitzern - anders gestaffelt sind als bei den Gemeinden. Die Landesregierung hat ja jetzt als Ziel vorgegeben, wirklich kostendeckende Gebühren bei den Gemeinden zu erheben. Im Privatwald wird das anders gehandhabt. Da ist durchaus eine Differenzierung. Aber ich denke, der entscheidende Punkt ist doch, daß die Gemeinden, die dieses als staatliche Aufgabe haben, nicht auf den Kosten sitzenbleiben, sondern sie über die allgemeinen Abfallbeseitigungsgebühren wieder hereinholen werden.

**Dr. Queitsch:** Zum letzten Punkt: Man kann nicht einfach an die Eigentumsverhältnisse anknüpfen und Differenzierungskriterien finden. Ich meine, daß ein sachlicher Grund - auch im Sinne von Artikel 3 - für diese Ungleichbehandlung nicht gegeben sein dürfte. Deshalb wäre unser Vorschlag, daß der Privatwald und der Kommunalwald, wie es bislang im Gesetz ist, gleichbehandelt werden.

Auf der anderen Seite muß man sehen, daß die Kommunen auch durch die Pflege des Waldes enorme Kosten zu verzeichnen haben. Hier kann man nicht unbedingt mit dem Argument kommen, man könne alles über die Abfallgebühr abrechnen. Sie

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

wissen selbst, daß die Kommunen schon genug im Kreuzfeuer der Kritik stehen, was die Höhe der Abfallgebühren anbelangt. Es ist nach wie vor Aufgabe des Landes, die Erholungsfunktion des Waldes in den Vordergrund zu stellen - ich betone das noch einmal - und die Kosten der Allgemeinheit anzulasten. Mit "Allgemeinheit" meine ich nicht den Abfallgebührenzahler, der im Zweifelsfall nicht im Wald seine Erholung sucht, sondern die Allgemeinheit, die den Wald für seine Erholung nutzt.

**Vorsitzender Kruse:** Ich möchte darauf hinweisen, daß der nächste Redner insgesamt für die Gewerkschaften spricht; das ist mit der Koordinationsstelle der ÖTV abgeklärt.

**Herr Braukmann (Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung, hier zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, und will versuchen, mich auf die Knackpunkte zu beschränken. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt allen vor.

Unseres Erachtens geht es hauptsächlich um die Abfallverwertung im Wald - § 6 a. Wir halten die angedachte Formulierung "Wald" für sehr gefährlich, weil Interpretationen in der Bevölkerung dazu führen können, daß der Wald als Ganzes als grüne Mülldeponie anzusehen ist und Grasschnitt, Heckenschnitt und Sonstiges großzügig im Wald abgelagert werden. Dieses Problem stellt sich verstärkt da, wo Siedlungen an Wald angrenzen. Mit Schubkarren wird der verwertbare Abfall in den Wald gebracht - wenn auch mit dem Bewußtsein im Hinterkopf, etwas Illegales zu tun. Wenn also nur der "Waldweg" gemeint ist, sollte auch nur "Waldweg" im Gesetz stehen. Verwertbare Baustoffe vom Recyclinghof sollen unter fachlicher Aufsicht der Forstbehörden auf Wegen eingebaut werden können, aber allgemein den Wald dafür zu öffnen, halten wir für sehr problematisch. Da muß über die Forstbehörde nachher der Müll wieder eingesammelt werden. Es muß organisiert werden, daß vorher Bescheid gesagt wird, damit man sich das ansehen kann. Sonst kommen wir wieder zu diesem nachträglichen Reparaturbetrieb.

Zu § 6 b, Anzeigepflicht für forstwirtschaftlichen Wegebau. Hier halten wir es aus fachlicher und umwelttechnischer Sicht für wichtig, ruhig einen Zacken weiterzudrehen und ein Genehmigungsverfahren vorzuschreiben, damit wir nicht immer wieder nachher an den Waldwegen zu reparieren beginnen müssen. Vielerorts finden sich die Waldbesitzer gegen die Umweltbehörde vor Gericht wieder. Es kann ganz schnell passieren, daß die Forstverwaltung, wenn der Waldwegebau einmal als Eingriff ausgleichspflichtig wird und wenn die schwarzen Schafe weiter zunehmen, was der Fall ist, aus dem Verfahren heraus oder nur Mitsprecher und nicht

mehr Herr des Verfahrens ist. Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß man Baustoffe aus Recyclinghöfen durchaus in die forstwirtschaftlichen Wege einbauen kann. Das darf aber nicht zum Selbstläufer werden. Es darf nicht durch eine Anzeigepflicht wieder zu dem Problem kommen, daß wir nachher reparieren oder im Extremfall die Stoffe wieder ausgraben müssen. Es ist besser, das vorher zu regeln. Es mag für Waldbesitzer und Forstbehörden ein Widerspruch sein, einen neuen Regelungsmechanismus einzuführen. Wir sind aber der Meinung, es wird besser vorher unter Beteiligung der Kreisverwaltungen, der unteren Landschaftsbehörden oder auch der Wasserbehörden - wer da auch immer eingeschaltet werden muß - klargestellt, welcher Baustoff auf welche Wege darf. So konsequent müßte man sein, um die zunehmende Problematik in den Griff zu bekommen.

Zu § 35 des Gesetzentwurfs zum Landesforstgesetz sind wir der Meinung, daß die höhere Forstbehörde zulassen können soll, auch Personen - wir haben in unserer Stellungnahme in Klammern geschrieben: Forstwirtschaftsmeister - mit der Beförderung zu beauftragen, die eine besondere Eignung nachweisen. Dies wird von uns so begründet: Im Rahmen der Organisationsuntersuchung hat der Minister zugesagt, daß der Berufsgruppe Forstwirt und Forstwirtschaftsmeister bei persönlicher Eignung kleinere Reviere übertragen werden können. Dieser Punkt soll aus unserer Sicht aufgenommen werden.

Wir sind auch der Meinung, daß man den Begriff "mittlerer Forstdienst" streichen sollte, denn dieser wird in Nordrhein-Westfalen nicht mehr ausgebildet. Das könnte man durch "Forstwirtschaftsmeister" ersetzen.

Zu § 60: Hier ist uns ein kleiner Schreibfehler passiert. In Punkt 4, der eingefügt werden soll, muß es in der zweiten Zeile "und" statt "oder" heißen. Wir fordern in Punkt 4, daß die verwaltungsmäßige Ausbildung zur Erlangung der Befähigung für den höheren bzw. gehobenen Forstdienst und für den Beruf Forstwirt sowie die Weiterbildung zum Forstwirtschaftsmeister ins Gesetz aufgenommen werden, vor allen Dingen die Ausbildung zum Beruf Forstwirt.

Wir begründen das damit, daß die hohe Jugendarbeitslosigkeit für das Land Anlaß sein sollte, verstärkt im Staatswald Fachleute auszubilden, die über den Bereich des Staatswaldes hinaus eingesetzt werden können, ob als Unternehmer oder als Forstwirt im Privatwald. Es ist in der Praxis leider so, daß die Ausbildungsbetriebe im Privatwald - vor allem im kleineren Privatwald - die Ausbildung nicht mehr wahrnehmen können. Die Auszubildenden müssen sehr weit zur Berufsschule fahren; aus dem südwestfälischen Raum zum Beispiel fahren sie mindestens eine Stunde mit dem Zug bis zur Berufsschule, und das an zwei Tagen in der Woche. Der Berufsschulunterricht ist zudem lange verblockt - was für die Qualität der Ausbildung unbedingt notwendig ist, aber Probleme bei der innerbetrieblichen Organisation aufwirft. Viele Betriebe ziehen sich, wie gesagt, aus der Ausbildung zurück. Diese

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
zi-sto

Lücke sollte das Land schließen, indem es die Ausbildung im Staatswald von der Verwaltung durchführen läßt. Dafür gibt es sehr viele gute Beispiele. Ich denke, wenn man an der Ausbildung von jungen Menschen spart, ist das für die Entwicklung eines Landes nicht gut.

**Herr von Köckritz (WALDBAUERNVERBAND NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Welz, unser ehrenamtlicher stellvertretender Vorsitzender, der als Sprecher angekündigt war, geht heute seinem Hauptamt beim Bauernverband nach. Sie möchten bitte mit dem Hauptamtlichen beim Waldbauernverband vorliebnehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Novellierung der drei Gesetze Stellung zu nehmen, und wollen im wesentlichen drei Punkte herausstreichen.

Mit der Novellierung sollte unseres Erachtens die Gelegenheit genutzt werden, die Probleme im Zusammenhang mit dem Betreten des Waldes zu lösen. Von seiten vieler Waldbesitzer, insbesondere von seiten des Naturschutzes sind immer häufiger Klagen zu hören, daß durch das Querwaldeingehen, durch Reiten und Skilaufen Schäden an Naturverjüngungen, an forstlichen Einrichtungen und auch an schützenswerten Biotopen entstehen. Ich darf Sie an die Anhörung zum letzten Landeswaldbericht erinnern, in der alle Vortragenden über diese Frage sehr intensiv gesprochen haben. Gerade angesichts der zunehmenden Bemühungen der Forstwirtschaft, die Waldbestände natürlich zu verjüngen, kann jeder unbedachte Schritt ab vom Weg im Wald die Naturverjüngung schädigen. Durch Skilanglauf und durch Radfahren wird das Wild beunruhigt und in Refugien verdrängt, wo es Schäden durch Verbiß und Fegen anrichtet. Die Betretungsbefugnis im Wald sollte deshalb grundsätzlich auf Straßen und Wege beschränkt werden.

Ich sage ausdrücklich, daß der Waldbauernverband die Notwendigkeit anerkennt, daß die Bürger unseres Landes die Möglichkeit haben, in die Wälder zu gehen. Das ist ja auch ein ethisches Problem. Es wäre ausgeschlossen, einen Zaun um den Wald zu machen. Aber wir meinen, daß es sich aus der Vergangenheit heraus als notwendig erwiesen hat, das Betretungsrecht zu steuern.

Mit der Beschränkung würde die Erholungsfunktion des Waldes nicht nennenswert geschmälert. Das Netz großer und kleiner Wege in nordrhein-westfälischen Wäldern - wir haben gerade die Zahlen aus der Bundeswaldinventur erhalten: es sind 113 laufende Meter Forstwege je Hektar - ist durchaus geeignet, den Erholungssuchenden an die Schönheiten der Natur heranzuführen. Mit der neuen Aufgabe der Forstbehörden, über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu informieren, könnte man diese Entscheidung den Bürgern auch verständlich machen.

Zweitens. Zur Absicht, eine Anzeigepflicht für Wegebaumaßnahmen einzuführen, weisen wir darauf hin, daß es sich hierbei nur um Wegeneubaumaßnahmen handeln darf. Wegeunterhaltung und Wegeinstandsetzung sollten nicht in ein bürokratisches Verfahren eingebunden werden. Diese Belastung sollten wir den schlanker werdenden Forstbehörden nicht auch noch aufbürden. Im übrigen darf die Anzeigepflicht bitte nicht zu zeitlichen Verzögerungen führen; denn bekanntlich sind Wegebaumaßnahmen auch witterungsabhängig. Sie wissen vielleicht, daß der Landwirtschaftsminister einen wissenschaftlichen Auftrag erteilt hat, den forstwirtschaftlichen Wegebau zu definieren. Ich glaube, auch dadurch wird klarer, was forstwirtschaftlicher Wegebau ist, so daß ein Genehmigungsverfahren nicht notwendig sein wird.

Drittens. Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Landeswaldinventuren durchzuführen. Die Landeswaldinventur als eine Verfeinerung der Bundeswaldinventur halten wir auch aus Holzabsatzgründen für sinnvoll. Sie muß allerdings so konzipiert sein, daß das Stichprobenetz keine Rückschlüsse auf einzelne Waldbesitzer zuläßt. Außerdem bitten wir, die Waldbesitzer vor den Inventurstichproben zu informieren. Dadurch wird Klarheit und Akzeptanz geschaffen. Vielleicht können die Waldbesitzer hier und da auch Hilfe leisten.

Der Waldbauernverband begrüßt die Absicht der Landesregierung, weitere Standortkartierungen durchzuführen. Wenn ich mich nicht irre, gab es in der Vergangenheit schon fünf solcher Standortkartierungen. Das ist sicher ein wertvolles Hilfsmittel für waldbauliche Standortentscheidungen der Waldbesitzer. Wir bitten allerdings, die Standortkartierungen nicht am Willen der Waldbesitzer vorbei durchzuführen. Wir halten eine entsprechende Formulierung im Gesetz für notwendig, die klarstellt, daß die forstliche Standortkartierung mit Zustimmung der Waldbesitzer gemacht wird.

Im übrigen hofft der Waldbauernverband, daß das Landesforstgesetz in seiner bundesweit vergleichsweise liberalen Fassung bestehenbleibt. Im Rahmen dieses Gesetzes haben die Waldbauern im Land im Verfolg ihrer eigenen Zielsetzungen und unter vielfach guter Beratung durch die Landesforstverwaltung einen vielfältigen natur- und landschaftsorientierten Waldbau betreiben können. - Ich danke Ihnen.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
ei-sto

**Offermann (Bund Deutscher Forstleute):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß wir Ihnen die schriftliche Vorlage erst heute hereingegeben haben. Wegen der Kürze der Zeit war das leider nicht früher möglich. - Vielen Dank für die Einladung, daß wir hier zu den Änderungen des Landesforstgesetzes und einiger anderer Gesetze Stellung nehmen dürfen. Insgesamt sind es vier Punkte, die wir beleuchten möchten.

Der erste Punkt betrifft §§ 6 a und 6 b: Abfallverwertung, Abfallentsorgung, Wegebau. Es ist schon vieles dazu gesagt worden. Wir möchten zum einen fragen: Warum Wegebau an dieser Stelle? Zum anderen: In § 6 b wird gesagt, daß die forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen sind. Wir sehen hier eine Lücke und möchten konkret wissen: Wie ist das gemeint? Sind alle Wegebaumaßnahmen in Zukunft anzeigepflichtig? Oder sind es nur die - weil sich das in § 6 wiederfindet -, die mit irgendwelchen Materialien gebaut werden, die entsorgungspflichtig sind?

Das Ganze könnte ja für die Forstverwaltung schon weitreichende, auch arbeitsmäßige Folgen haben, wenn man das so oder so auslegt. Wir würden schon darum bitten, daß das klargestellt wird.

Der zweite Punkt betrifft § 11: Forsteinrichtung. In § 11 werden für die bisher verwendeten Begriffe "Betriebsleitung" und "Beförderung" neue Begriffe, nämlich "Betriebsvollzug" und "forstlicher Betriebsvollzug" eingeführt. Wir sind der Meinung, daß die alten Begriffe bekannt sind, deutlich sind und von allen verstanden werden. Warum jetzt eine Neueinführung anderer Begriffe, vor allem dann, wenn man feststellt, daß diese im Gesetzentwurf nicht konsequent durchgängig verwandt worden sind. In § 35 zum Beispiel wird im Gesetzentwurf wieder mit den alten Begriffen gearbeitet. Wir meinen also, man sollte ruhig die alten Begriffe belassen.

In § 11 wird weiter formuliert, daß die Aufgaben der Forsteinrichtung an private Dienstleistungsunternehmen übertragen werden können. Wir bedauern diese Privatisierung der Forsteinrichtung, besonders auch deshalb, weil damit eine einheitliche Forsteinrichtung für das Land Nordrhein-Westfalen für alle Besitzarten wenigstens mittelfristig in Frage gestellt ist, eine Weiterentwicklung der Forsteinrichtungstechniken unter Umständen an der Landesforstverwaltung vorbeiläuft, die Überwachung der Arbeiten für die Forstämter dann immer mehr zu einer Belastung wird, die Ausbildung der nachfolgenden Kolleginnen und Kollegen in diesem Fach nicht mehr optimal wahrgenommen werden kann und letztlich damit die Kontrolle der durchgeführten Arbeiten wegen mangelnder praktischer Erfahrungen und die Qualität dieser Arbeiten leiden wird.

Deshalb schlagen wir vor, daß ein Teil der Forsteinrichtungsarbeiten, z. B. für den Staatswald, von der Forstverwaltung selbst durchgeführt wird. Entsprechendes Personal und Sachmittel wären dann natürlich vorzuhalten.

Als drittes möchten wir - und das ist für uns ein zentraler Punkt - auf § 35 eingehen. Vorgesehen ist in dem neuen Text, die technische Betriebsleitung und die Beförderung sowohl dem gehobenen als auch dem höheren Dienst übertragen zu können. Wir lehnen diesen neuen Text ab und schlagen vor, den Paragraphen in der ursprünglichen Fassung zu belassen, allerdings ohne Satz 4.

Als Begründung dafür darf ich ausführen: Für die schwierige, auf lange Zeiträume ausgerichtete Arbeit aus ökologischer und ökonomischer Sicht in der Forstverwaltung hat sich gezeigt, daß eine umfassende Ausbildung sehr wichtig ist. Immerhin werden bei der Bewirtschaftung des Waldes häufig Entscheidungen getroffen, die nicht nur ökonomisch im Sinne des Waldbesitzers durchgeführt werden, sondern die wegen ihrer vernetzten Funktionen oft auch aus ökologischer Sicht für die Allgemeinheit sehr bedeutsam sind. In der Vergangenheit hat sich das Vier-Augen-Prinzip bewährt. Das heißt, wir hatten eine Trennung zwischen Betriebsleitung und Beförderung. Dieses sollte unbedingt beibehalten werden.

Daraus wäre aus unserer Sicht zu folgern: Der Bestausgebildete bzw. der Besteignete sollte in die entsprechenden Funktionen eingewiesen werden. Betriebsleitung und Beförderung sollten wegen der langfristigen Verantwortlichkeit nach dem Vier-Augen-Prinzip gestaltet werden. Das wiederum bedeutet: Überall dort, wo es sich für eine Gemeinde trägt, sollte für die Betriebsleitung ein im höheren Dienst ausgebildeter Mitarbeiter eingesetzt werden. Das schließt allerdings nicht aus, daß aufgrund langjähriger Erfahrungen auch herausragende Mitarbeiter aus dem gehobenen Dienst in diese Funktion hineinwachsen können.

Ich darf an dieser Stelle noch auf die besonders schwierige Situation für den gesamten Nachwuchs in der Forstverwaltung hinweisen, die dadurch entstanden ist, daß derzeit die Landesforstverwaltung, wie Sie alle wissen, in einem Prozeß extremer Umorganisation steht. Besonders im höheren Dienst haben wir eine sehr hohe Einsparquote, die mehr als 40 % beträgt. Das bedeutet, daß man bis etwa zum Jahre 2010 im Landesdienst keine Einstellungen im höheren Dienst vornehmen kann. Wäre es nicht vielleicht eine Möglichkeit, hier im Kommunalwald bei der alten Lösung zu bleiben, daß dann wenigstens der eine oder andere Kollege des höheren Dienstes eingestellt werden könnte? - Soweit zum höheren Dienst. Für die Beförderung sollte grundsätzlich der gehobene Dienst - Fachhochschulabsolventen sind gemeint - eingesetzt werden.

Dann gibt es sicherlich Fälle, in denen Kommunen oder Kommunalverbände nicht die Größe haben, daß es für sie tragbar wäre, die Betriebsleitung selber wahrzunehmen.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
ei-sto

men, wenn diese Forderung, die Sie stellen - Betriebsleitung und Beförderung getrennt - bestehenbleiben sollte. Vielleicht sollte man sich dabei überlegen, inwieweit diese Aufgaben nicht doch durch eine Landesforstverwaltung oder privat von den Kommunen eingekauft werden könnten.

Was die Landesforstverwaltung betrifft, wäre es ja vielleicht auch eine Überlegung, ob man die Entgeltordnung mehr nach einem Baukastenprinzip aufbauen könnte, um so den Kommunen die Möglichkeit zu geben, sich das einzukaufen, was für sie wirklich erforderlich ist. Wir meinen aber: Wegen des eben genannten Vier-Augen-Prinzips wäre die Trennung von Betriebsleitung und Beförderung, so daß letztlich immer zwei Personen hingucken müssen, wenn langfristige Entscheidungen für den Wald getroffen werden müssen, sehr wichtig.

Als viertes zum § 60: Standortkartierung und Landeswaldinventuren. Wir können diese Änderungen vorbehaltlos unterstreichen, möchten aber darauf hinweisen, daß die Standortkartierung einer der wesentlichsten Grundvoraussetzungen für eine moderne, naturnahe Bewirtschaftung des Waldes ist. Wir glauben jedoch, daß es nicht richtig ist, das mit der Minimalgeschwindigkeit zu betreiben, mit der bisher Standortkartierung betrieben worden ist. In den letzten 20 Jahren haben wir gerade einmal etwa 30 % der Waldfläche geschafft. Wir würden also noch sehr lange brauchen, bis wir diese Voraussetzung für einen modernen Waldbau hätten. Wir meinen, daß damit manche Entscheidung, die für einen für die Zukunft aufgebauten Wald zu treffen ist, eventuell falsch sein könnte, weil man von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist. Deswegen plädieren wir sehr dafür, daß man die Standortkartierung, mit entsprechenden Mitteln ausgestattet, forcierter weiterführt, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Zur Landeswaldinventur möchte ich gerne auf unsere Aussagen von 1991 zur Vorlage des Landeswaldberichtes erinnern. Wir können auch diese Änderung ansonsten vollkommen unterstützen und sind der Meinung, daß es der richtige Weg ist, Landeswaldinventuren in Zukunft regelmäßig durchzuführen.

Wichtig für alle diese Aufgaben ist aber, daß entsprechende personelle Kapazitäten und Mittelausstattungen der Landesforstverwaltung vorgehalten werden. Außerdem sind wir der Meinung, daß es für die optimale Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, daß ein entsprechender Ausbildungs-, Fortbildungs- und Entwicklungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen erhalten bleibt. Dies war eigentlich 1990 durch den Aufbau der Landesanstalt für Forstwirtschaft sehr gut begonnen worden. Leider ist diese Landesanstalt aber mit der Zustimmung dieses Ausschusses in die LÖBF eingegangen. Wir haben die Befürchtung, daß die positiven Impulse, die für den Bereich Forsten, ganz besonders für den Bereich der Privatwaldbewirtschaftung und -betreuung, mittel- und langfristig aus dem Bereich der ehemaligen Landesanstalt für Forstwirtschaft kommen sollen, unter Umständen doch in dem großen

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
ei-sto

Apparat der LÖBF etwas untergehen könnten. Wir halten mittel- und langfristig das, was dort für den Wald und auch für unsere Bevölkerung - für die Bewirtschaftung des Waldes und damit umgesetzt für die Bevölkerung in unserem Land - vorgedacht werden müßte, für sehr wichtig.

Vor diesem Hintergrund hat es uns natürlich erstaunt und finden wir es wirklich schwierig, daß derzeit darüber nachgedacht wird, ob die Landesforstschule oder sogar die ehemalige Waldarbeiterschule verkauft werden soll. Wir meinen, das wäre ein Einschnitt in diese Aufgaben, den der Forst nicht mehr tragen kann.

Im übrigen darf ich auf das verweisen, was wir schriftlich vorgelegt haben. Ich bedanke mich für Ihr Zuhören.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Offermann. - Ich bitte jetzt um Fragen. - Bitte, Frau Wietbrock.

**Abgeordnete Wietbrock (F.D.P.):** Ich habe eine Frage an Herrn Braukmann. Stimmen Sie mir zu, daß das Problem der Schubkarren-Fahrerei im Frühjahr und im Herbst, wie Sie das bezeichnet haben, abgestellt werden kann, in dem man festlegt, daß man durch die Abfallgesellschaft des betreffenden Kreises zweimal im Jahr Grünabfälle loswerden kann? Der Rhein-Sieg-Kreis ist in der Beziehung ausgesprochen vorbildlich. Das Problem ist damit gelöst. Die Leute fahren nicht mehr im Frühjahr und im Herbst an irgendwelche Stellen, um ihren Abfall loszuwerden, und der Kompost ist natürlich bei der Abfallgesellschaft dreimal so gut als der eigene im Garten, weil er natürlich eine ganze andere Temperatur hat, als ich das selbst im kleinen erreichen kann.

**Braukmann:** Ich denke, daß diese Diskussion in den Kommunen zur Zeit sehr breit läuft: daß kompostierfähiger Abfall entweder im Rahmen einer Sammelschredderei eingesammelt wird oder - so die Diskussion in unserem Zuständigkeitsbereich - etwa an Friedhöfen Großcontainer aufgestellt werden, wo diese Dinge abgelagert werden können. Dadurch wird der Wald schon entlastet, daß man dem Bürger etwas anbietet, wenn er vor Ort selbst nicht kompostieren kann. Diese Anreize sollte man ihm auf jeden Fall auch geben.

Man sollte wirklich auch dafür sorgen, daß ein Unrechtsbewußtsein geschärft wird, daß das eben nicht sein darf. Wenn jedoch diese Öffnung mit Ablagerung von Abfällen im Wald in der Breite so käme, könnte das wirklich zu Fehlentwicklungen führen. Wir befürchten, daß es damit schlimmer würde.

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
ei-sto

**Abgeordneter Knipschild (CDU):** Herr Braukmann, Sie haben in Ihrem dankenswert kurzen Beitrag den § 21 und den § 60 überschlagen, die Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme kurz angesprochen haben. Haben Sie konkrete Hinweise darauf, daß der Minderheitenschutz notwendig ist? Ich meine die vorgesehene Streichung von § 21 Satz 4, wonach sich niemand zu viel Mitbestimmung aneignen kann.

Zum § 60: Das Wort "Waldgesundheit" ist, glaube ich, eine Neuschöpfung. Sollte man da nicht "Waldzustand" sagen? Ich denke, ich habe Ihr Anliegen verstanden, aber ich meine, das Wort Gesundheit trifft mehr auf Menschen und Tiere zu.

(Abgeordneter Meyer zur Heide [SPD]: Es ist aber etwas anderes als Zustand! Im "Zustand" kann man auch krank sein!)

- Ja, gut, aber - okay, das ist Wortklauberei.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Offermann und Herrn Braukmann zu § 35. Die Gewerkschaft schlägt hier noch etwas mehr Liberalität vor, noch weiter gehende Möglichkeiten für die waldbesitzenden Gemeinden. Herr Offermann hat verständlicherweise seine großen Bedenken - wir sind schon im Gespräch darüber gewesen - noch einmal dargelegt. Gleichwohl, Herr Offermann, scheinen Sie mir nicht ganz konsequent zu sein. Erst lehnen Sie das rigoros ab, sowohl in Ihrem mündlichen als auch in Ihrem schriftlichen Beitrag, und dann sagen Sie: Na ja, aber dort, wo wirklich der Waldbesitz einer Gemeinde sehr klein ist und wo die Finanzlage einer Gemeinde nicht gut ist, da sollte dann doch die Gemeinde die Möglichkeit haben, das mit etwas minder qualifizierten Forstbeamten selbst zu machen.

Interessant fand ich Ihren letzten Vorschlag, eine Art Baukastensystem seitens der Forstämter anzubieten, daß sich die Gemeinden in freier Entscheidung bestimmte Dienstleistungen beim zuständigen Forstamt gegen Bezahlung abholen können. Das ist sicherlich überdenkenswert.

Aber insgesamt, meine ich, kommen wir an einer Liberalisierung des § 35 nicht vorbei. Der Druck der waldbesitzenden Gemeinden ist schon so lange sehr groß, und er ist nach meiner persönlichen Überzeugung als langjähriger Kommunalpolitiker sehr berechtigt. Die Gemeinden haben schon genügend Verantwortung, ihren Wald sorgfältig zu bewirtschaften und in die Zukunft hineinzuführen.

**Offermann:** Herr Knipschild, ich hoffe doch, daß ich in meinen Ausführungen konsequent geblieben bin, sonst habe ich das falsch herübergebracht. Es ging uns darum, als wesentliche Aussage vorzubringen: Satz 2 des alten § 35, nämlich die

Trennung von Betriebsleitung und Beförderung, sollte erhalten bleiben. Darüber wird im neuen § 35 aber nicht überhaupt nichts gesagt.

Dann habe ich entwickelt, größere Gemeinden und Kommunalverbände können selbst einen Mann des höheren Dienstes anstellen.

(Abgeordneter Knipschild [CDU]: Aber auch nach der Novellierung noch! Brilon tut es!)

- Ja, klar, könnte! - Es kann selbstverständlich auch vom gehobenen Dienst gemacht werden. Dort, wo ein Zusammenschluß von Kommunen nicht möglich ist, wo man sich das einfach nicht leisten kann, wäre die Frage, ob man sich diese Betriebsleitung vom Staat einkauft - nach dem Baukastenprinzip - oder sich das unter Umständen sogar auf dem Markt einkauft, wenn es entsprechende Leute gibt, die das anbieten.

Damit wäre das, meine ich, schon konsequent durchgängig dargestellt. Aber was uns wichtig erscheint und was in dem neuen § 35 nicht zum Ausdruck kommt, ist, daß Betriebsleitung und Beförderung getrennt sind - nach dem Vier-Augen-Prinzip, weil langfristige Entscheidungen getroffen werden müssen. Unter Umständen ist es eben, wenn man das in 10 oder in 20 Jahren merkt, zu spät, etwas wieder rückgängig zu machen.

**Abgeordneter Knipschild (CDU):** Ich wundere mich eigentlich über den hohen Stellenwert des sogenannten Vier-Augen-Prinzips. Im Bankwesen ist das natürlich unverzichtbar. Wenn das so unverzichtbar ist, wäre jeder private Waldbesitzer, dessen Wald in vergleichbarer Größenordnung zum Gemeindewaldbesitz ist, ebenfalls nicht imstande, seinen Wald nachhaltig und sorgfältig zu bewirtschaften, weil er ja völlig frei ist in der Art und Weise, seine 800 oder 1 200 Hektar zu bewirtschaften. Deshalb bin ich nicht bereit, dem Vier-Augen-Prinzip diesen hohen Stellenwert beizumessen; einen gewissen Wert mag es durchaus haben.

**Vorsitzender:** Wir sollten nicht über die Probleme der Baring-Bank diskutieren - aber wir haben das wohl verstanden.

(Heiterkeit)

**Braukmann:** Ich vertrete ja die Interessen der Gewerkschaft. Das sind eben die Interessen der Beamten, Angestellten und auch der Arbeiter, also der Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister. Hier gibt es eben auch die Aussage von Herrn Mini-

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
ei-sto

ster Matthiesen in der Diskussion um die Organisationsuntersuchung, auch geeigneten Forstwirtschaftsmeistern die Möglichkeit anzubieten, Aufgaben der Beförderung in kleineren Revieren zu übernehmen. Ich denke, hier ist die Gelegenheit vorhanden, das ins Gesetz aufzunehmen. Die Forstwirtschaftsmeister können, wenn sie eingestellt werden, praktisch im Betrieb mitarbeiten und kleinere Waldbesitze mitbetreuen.

Die hoheitlichen Aufgaben könnten dann weiterhin - ob gehobener Dienst oder höherer Dienst, ist ja immer eine Geldfrage - von den betreuenden Forstämtern wahrgenommen werden.

Das Vier-Augen-Prinzip ist so ein kleiner Knackpunkt, der zwischen den beiden Verbänden des öfteren diskutiert wird. Wir sind dabei der Meinung, daß durch die Ausbildung des gehobenen Dienstes in Göttingen die Ausbildung erheblich qualifizierter wurde und deshalb auch Aufgaben der Betriebsleitung vom gehobenen Dienst übernommen werden können.

Herr Knipschild hat noch nach § 21 gefragt. Dort sind ja - ich habe das nicht weiter begründet - die Waldwirtschaftsgenossenschaften angesprochen. Hier sind wir schon der Meinung, daß wir die Zwei-Fünftel-Regelung belassen sollen. Denn es kann sein, daß jemand aus einer Waldwirtschaftsgenossenschaft so viel Wald kauft, daß er 90 % des Waldes hat, und dann gibt es schon eine Mitspracheproblematik. Ich denke, das sollte im Gesetz belassen werden. Ich habe auch noch keine genaue Begründung gehört, warum es eigentlich gestrichen werden soll.

Zum § 60: "Waldgesundheit" ist, denke ich, bei uns Fachleuten ein Begriff. Es geht darum, daß man, wenn man schon einmal den Wald untersucht und mit Fachpersonal draußen ist, auch den Waldgesundheits- oder den Waldkrankheitszustand untersucht und dazu dann sofort auch Aussagen machen kann.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU):** Ich habe eine Frage an den Waldbauernverband, die sich auf § 60 bezieht. Sie bitten in Ihrer Zuschrift auf der zweiten Seite unten darum, die Absätze 3 bis 6 wie folgt zu fassen:

Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der Waldbesitzer, mit deren Zustimmung forstliche Standortkartierungen durch.

Meine Frage an Sie: Wie wird das im Moment gehandhabt? Wird dafür die Zustimmung der Waldbesitzer eingeholt? Ich gehe davon aus, daß das im Moment auch geschieht, aber vielleicht können Sie zur Aufklärung beitragen.

Dann möchte ich noch Herrn Offermann etwas sagen. Sie haben, wenn ich richtig verstanden habe, darauf hingewiesen, daß die Umorganisation der erst 1990 gegründeten Landesanstalt für Forstwirtschaft in Arnsberg mit Zustimmung dieses Ausschusses erfolgt sei. Davon kann keine Rede sein. Das ist zumindest in diesem Ausschuß nicht einstimmig erfolgt. Das ist auch schon einmal in Ihren Mitteilungsblättern falsch dargestellt worden.

**Abgeordneter Gorlas (SPD):** Ich möchte zu § 35, der offensichtlich das wichtigste an der Novelle ist, etwas sagen bzw. fragen, weil es mir da Interpretationsschwierigkeiten zu geben scheint.

Man kann den Gesetzentwurf der Landesregierung so lesen, daß die Landesregierung meint: Man kann für die technische Betriebsleitung nicht nur Beamte des höheren Dienstes, sondern auch Beamte des gehobenen Dienstes einstellen. Und die Gemeinde wird dann, selbst wenn man unterstellt, daß ihr an einer richtigen Bewirtschaftung des Waldes sehr viel liegt, das tun, was sie für richtig hält.

Man kann das nach der Diskussion jetzt auch so verstehen, daß dies das Vehikel sein soll, um im Kommunalwald in Zukunft für die Betriebsleitung nur noch Beamte des gehobenen Dienstes einzustellen - das, was ja ursprünglich auch mit dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion beabsichtigt war.

Jetzt kommt das durch die Entwicklung neue Argument hinzu, daß wir fragen müssen: Was machen wir denn mit den vielen Forstbeamten, die wir nicht mehr im Landesdienst einstellen können, und anderswo auch nicht?

Mich würde interessieren, von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zu hören: Wie viele Beschäftigte des höheren Dienstes gibt es im Bereich des Kommunalwaldes für die Betriebsleitung eigentlich schon? Wenn in Zukunft - das, was die Landesregierung ja wohl beabsichtigt - der Kommunalwald ganz den Kommunen zur Bewirtschaftung überlassen werden soll und das, was das Land jetzt macht - Stichwort Brilon -, an die Kommunen zurückgegeben werden soll, werden dort ja Stellen auch für die Betriebsleitung benötigt. Das heißt, dann stellt sich die Frage, wie viele Personen das sein könnten und wen man dafür einstellt. Wenn man sagt, das können auch Beamte des höheren Dienstes sein, aber es ist möglich, daß die eine oder andere Gemeinde einen Beamten des gehobenen Dienstes einstellt - okay. Wenn es aber darauf hinausläuft, daß es ausschließlich unter Kostengesichtspunkten gesehen wird und nur Beamte des gehobenen Dienstes eingestellt werden, wäre das natürlich eine andere Schlachtordnung.

Dazu würde mich auch einmal die finanzielle Größenordnung interessieren: was denn eine Kommune einspart, im Verhältnis zum kommunalen Haushalt oder mei-

netwegen zum Personalhaushalt einer kleineren Kommune, wenn sie anstelle eines Beamten des höheren Forstdienstes einen des gehobenen Dienstes einstellt. Wieviel Promille der Gesamtpersonalkosten würde das vielleicht ausmachen?

**Dr. Queitsch:** Herr Gorlas, wir haben dazu leider kein Zahlenmaterial. Ich kann Ihnen aus dem Stegreif nichts nennen, auch nicht über den Daumen gepeilt, weil ich nichts davon halte, etwas zu schätzen, was dann nachher nicht stimmt. Das wäre auch nicht seriös.

Auf der anderen Seite sehe ich § 35 - so wie er im Gesetzentwurf vorliegt - als eine sinnvolle Regelung an. Sie haben ja nur die Optionen aufgezeigt: gehobener Dienst oder höherer Dienst. Die Kommune kann sich frei entscheiden, was sie macht. Es ist im Regelfall so, daß das sehr vom Einzelfall abhängen wird, wie man sich entscheidet. Natürlich wird das Geld dabei auch eine bestimmte Rolle spielen, aber nicht nur, sondern es wird auch auf die fachliche Qualifikation ankommen.

Es geht ja hier nur darum - und das ist im Gesetzentwurf jetzt dankenswerterweise enthalten -, daß man dem Rechnung trägt, was schon gesagt wurde: daß nämlich auch Leute des gehobenen Forstdienstes die Fachqualifikation im Einzelfall haben können und von daher die Möglichkeit aufgenommen wird, daß man sich zwischen dem gehobenen und dem höheren Forstdienst entscheiden kann. Es ist mit Sicherheit nicht so, daß man in Zukunft davon ausgehen kann, daß nur noch Bedienstete des gehobenen Dienstes dafür eingestellt werden. Das ist von der fachlichen Qualifikation her mit Sicherheit nicht so zu sehen.

Zu dem Satz 4 vielleicht noch etwas. Dort heißt es:

Die höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförderung Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst beauftragt werden.

Das muß also erst einmal zugelassen werden, so daß damit wiederum die Möglichkeit der Steuerung besteht. Von daher ist das so, wie es im Gesetzentwurf steht, völlig in Ordnung. Es ist jedenfalls nicht so, daß man den Weg freigibt, um hier etwa nur noch den mittleren Forstdienst einzusetzen.

Als Ergänzung dazu noch: Zwar wird für den mittleren Forstdienst in Nordrhein-Westfalen nicht mehr ausgebildet, aber in anderen Bundesländern. Es besteht sehr wohl die Möglichkeit, Leute aus dem mittleren Forstdienst, die in anderen Bundesländern ausgebildet worden sind, hier in Nordrhein-Westfalen einzustellen.

**Dr. Schink:** Herr Gorlas, Sie haben gefragt, was das in Mark und Pfennig ausmacht. Den Unterschied zwischen dem gehobenen und dem höheren Forstdienst können Sie daran ersehen, daß die Eingangsbesoldung im höheren Dienst bei A 13 und im gehobenen Dienst bei A 9 liegt.

(Abgeordneter Gorlas [SPD]: Das habe ich schon gewußt!)

- Ja, daran kann man die Größenordnung aber ungefähr abgreifen. Es mögen ungefähr 20 000 DM im Jahr sein. Viel mehr ist es nicht.

Ich möchte prinzipiell noch etwas dazu sagen. Herr Gorlas, Ihre Äußerungen ließen darauf schließen, daß die Kommunen möglicherweise eine Reservefunktion bei der Einstellung der Ausgebildeten des höheren Forstdienstes über diese Regelung bekommen sollten. Bei dieser Regelung geht es um einen Personalstandard. Sie wissen aus der Diskussion insbesondere des letzten Jahres, daß die Kommunen sehr empfindlich sind, was Personalstandards angeht, insbesondere was hohe Personalstandards angeht.

Es gibt nur einige Bereiche, in denen durch Landesgesetze gefordert wird, daß Bedienstete des höheren Dienstes eingesetzt werden. Wir hatten eine solche Regelung in der Landesbauordnung. Bei der Novellierung der Landesbauordnung hat sich die Landesregierung dafür entschieden, daß Leiter eines kommunalen Bauamtes nicht jemand sein muß, der dem höheren bautechnischen Dienst angehört, sondern daß es auch jemand sein kann, der dem gehobenen Dienst angehört, also eine Fachhochschulausbildung absolviert hat. Es gibt andere Bereiche, in denen es überhaupt keine Personalstandards gibt, etwa bei dem technisch schwierigen Bereich der Abfallsorgung und der Abwasserbeseitigung.

Von daher meinen wir, daß die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, mindestens gerechtfertigt ist. Wir vom Landkreistag meinen: Einen solchen Standard brauchen wir eigentlich nicht, weil die Gemeinde, die Kommunalwald hat, aus eigenem Antrieb dafür sorgt, daß der Wald ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Aspekten. Von daher versteht es sich von selbst, daß das fachlich qualifizierte Personal eingestellt wird. Wir bitten Sie deshalb, es zumindest bei dieser Regelung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, zu belassen.

**Abgeordneter Gorlas (SPD):** Herr Dr. Schink, ich stimme Ihnen im Prinzip natürlich zu. Wir haben auch ernsthaft überlegt, ob man diese Standards überhaupt herausnimmt, ob man das Ganze streicht - immer in der Hoffnung, daß die Gemeinde das schon in Eigenverantwortung richtig machen wird. Nur haben wir so etwas wie eine Fürsorgepflicht gegenüber denjenigen, die wir als Referendare ausbilden und

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
ei-sto

im Staatsdienst nicht weiter beschäftigen können; das müssen wir zumindest in der Gesamtdiskussion bedenken. Die Frage ist aber, um wie viele Personen es sich etwa handelt. Ich weiß nicht, ob der BDF sagen kann, wieviel Kommunalwald jetzt vom Land mit befördert wird. Vielleicht können die Herren aus dem Ministerium sagen, wie viele Leute praktisch auf dem kommunalen Ticket zur Einstellung kämen, wenn die Kommunen das in Zukunft selbst machen müßten.

**Matenaers (Städte- und Gemeindebund):** Ich habe keine konkreten Zahlen, und ich denke, das ist auch ganz schwierig zu standardisieren. Garten-, Forst- und Friedhofsämter sind zum Teil mit Forstleuten besetzt, meistens aus dem höheren Dienst. Es gibt Städte wie Dortmund und Essen, bei denen die Waldbesitzgröße sehr unterschiedlich ist. Essen hat bei etwa 1 000 Hektar einen Akademiker, wo man sagen müßte, da ist normalerweise ein Revierleiter der richtige Mann. Das hängt aber immer auch von der Aufgabenstellung ab. Aus meiner Sicht ist das weitere gesetzliche Zementieren von Berufsstand - höherer Dienst, gehobener Dienst - nicht sinnvoll. Es ist sicher im Interesse des Waldes, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zu regeln, daß eine fachkundige Aufsicht erfolgt, aber es kann dem Einzelfall überlassen bleiben, wen man dafür einstellt.

Es gibt, um das nur einmal zu erwähnen, Länder, die das auch bezüglich des Privatwaldes reglementieren. In Hessen gibt es die Regelung: ab 1 000 Hektar ein Fachhochschulabsolvent und bei größerem Besitz ein Akademiker. In Nordrhein-Westfalen ist es so, daß im Privatwald zum Teil große Betriebe von einem Mann des gehobenen Dienstes geleitet werden und auch andersherum Absolventen eines Universitätsstudiums heute als Revierleiter arbeiten. Die Ausbildungsunterschiede sind einfach nicht mehr so gegeben, um einen solchen Unterschied vom Grundsatz her im Gesetz zu verankern.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. - Möchte von der Landesregierung jemand dazu das Wort? - Bitte schön.

**Ministerialrat Keimer (MURL):** Mit einigen Zahlen kann ich dienen. Es gibt im kommunalen Forstdienst im Lande etwa 25 bis maximal 30 Beamte des höheren Forstdienstes und etwa 130 bis 150 Beamte des gehobenen Dienstes. Die Forstbehörden haben sogenannte Betriebsleitungsverträge, zur Zeit noch mit rund 80 000 Hektar. Das sind solche Verträge, die durch den höheren Forstdienst bedient werden. Davon kann man nur theoretisch ableiten, wieviel Forstpersonal im höheren Dienst dann gebraucht würde, wenn es sich meinetwegen um 10 oder 15 kompakte Kommunalwaldungen handeln würde. In Wirklichkeit ist es ja so, daß das eine Forstamt zum Beispiel nur für 380 Hektar und das andere für

3 500 Hektar die Betriebsleitung macht. Theoretisch, rechnerisch könnte man sagen: Wenn diese 80 000 Hektar kompakte Einzelbetriebe wären, könnten es nach heutiger Regelung zwischen 10 und 20 Personen im höheren Forstdienst sein.

**Abgeordneter Knipschild (CDU):** Ich wollte keinesfalls anstelle der Anzuhörenden einen Antwortversuch auf die interessante Frage des Kollegen Gorlas unternehmen. Aber ich glaube, die Frage kann man überhaupt nicht beantworten, selbst bei Befragung der waldbesitzenden Kommunen nicht, weil sogar ein Umkehrereffekt, Herr Gorlas und Herr Offermann, entstehen kann. Wir haben es beispielsweise bei der Stadt Brilon und bei der Stadt Monschau erlebt: Da waren schon Beamte im Dienst, im staatlichen Dienst. Wenn die aber auf andere Bewerber zurückgegriffen hätten, wären dort Arbeitsplätze des höheren Forstdienstes in den letzten zwei Jahren entstanden, die vorher nicht bei der Kommune plaziert waren, weil sie nach § 35 des Landesforstgesetzes gezwungen waren, sich vom zuständigen Forstamt die Betriebsleitung zu kaufen, und zwar für - nach deren Meinung - zu hohe Gebühren. Das hat ja zu diesem Umdenken geführt.

Ich sehe jetzt, insbesondere nach den Ausführungen von Herrn Keimer, tatsächlich die Chance, daß das ein wenn auch kleines Arbeitsplatzbeschaffungsprogramm für Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes sein könnte. Und, Herr Braukmann, wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren Hinweis - ich denke schon, daß wir das aufnehmen und den Gesetzentwurf noch etwas verändern sollten -: Wir sollten nicht einfach "mittlerer Dienst" sagen, zumal es den in der klassischen Ausprägung in diesem Bereich nicht gibt, sondern wir sollten besonders berufs- und facherfahrene Forstwirtschaftsmeister einbeziehen, nach einem besonderen Zulassungsverfahren, bei kleinen waldbesitzenden Kommunen beispielsweise.

Aber ich sehe das nicht so dramatisch wie manche Ihrer Kolleginnen und Kollegen, Herr Offermann, und auch Sie als Verband, sondern: Wir könnten in fünf Jahren auch eine umgekehrte Belegung der Arbeitsplätze für ausgebildete Förster oder Forstbeamte, je nachdem, erleben.

**von Köckritz:** Zu der Frage von Herrn Uhlenberg, wie heute die Zustimmungsregelung praktiziert wird: Die Standortkartierungen werden heute von der LÖBF durchgeführt. Sie werden häufig oder in der Regel an selbständige Forstplaner vergeben. Die nehmen sich ein Projekt vor. An diesem Projekt arbeiten sie sicherlich eine ganze Weile. Heute geschieht dies aufgrund eines Programms, das die Landesregierung vor, glaube ich, fünf oder sechs Jahren einmal beschlossen hat, weil sie das gerne machen wollte, aber eben ohne gesetzliche Grundlage. Wenn das nun in eine gesetzliche Grundlage münden soll, meinen wir schon, daß wir die Zustimmung der Waldbesitzer voraussetzen sollten. In der Regel wird es gar keine Proble-

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
51. Sitzung

14.03.1995  
ei-sto

me geben, denn die Standortkartierung ist für einen Waldbesitzer eine durchaus interessante Sache. Insofern sagte ich vorhin: Wir begrüßen, daß die Landesregierung diese Leistungen erbringen will. Aber es gibt zum Beispiel Forstbetriebe, die eine eigene Standortkartierung haben. Da ist es nicht sinnvoll, noch eine Standortkartierung draufzusetzen. Es mag Betriebe geben, die sagen, sie möchten sie nicht haben, aus welchen Gründen auch immer. Deshalb, meine ich, wäre es doch richtig, wenn wir diese Anfrage nach der Zustimmung der Waldbesitzer ins Gesetz aufnehmen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. - Ich sehe keine weiteren Fragen und keine weiteren Wortmeldungen mehr. Insofern wären wir am Ende dieser kurzen, aber sehr präzisen Anhörung - wenn nicht Herr Knipschild sich noch gemeldet hätte.

**Abgeordneter Knipschild (CDU):** Ich will es nicht künstlich verlängern; aber völlig untergegangen ist eine für mich sehr interessante Anregung zu den §§ 41 und 44 des Landesforstgesetzes, die ja im Gesetzentwurf überhaupt nicht vorkommen, aber hier vom Landkreistag oder mindestens vom Städte- und Gemeindebund in die Diskussion eingeführt worden sind. Könnte da vielleicht noch etwas zu den vermutlich schlechten Erfahrungen, daß die Gemeinden bei Waldumwandlungen usw. nicht beteiligt worden wären, etwas gesagt werden?

**Dr. Queitsch:** Es geht einfach nur darum, daß im Vorgespräch vom Ministerium signalisiert worden ist, daß jedenfalls bei Umwandlungsverfahren nach den §§ 41 und 44 des Landesforstgesetzes die Gemeinden wieder beteiligt werden sollten, was jetzt nicht mehr der Fall ist. Die Beteiligung wäre jedenfalls für die Kommunen von Vorteil, da es im Endergebnis ja auch um kommunale Interessen geht, wenn hier eine Umwandlung vollzogen werden soll. Vielleicht könnte ein Vertreter des Ministeriums noch einmal dazu Stellung nehmen, warum das in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden ist.

**MR Keimer (MURL):** Mir ist eine solche Zusage oder solch ein Signal nicht bekannt.

(Dr. Queitsch: Es ist angesprochen worden!)

- Das mag sicherlich sein. Aber mir ist es nicht bekannt.

**Dr. Queitsch:** Noch ein Punkt! Ich bin Herrn Gorlas eine Antwort schuldig geblieben. Er fragte vorhin, wie das mit dem wilden Müll im Wald abgewickelt werden soll.

Zur Zeit läuft es so: Die Forstbehörde sammelt ein oder harkt den Müll im Wald zusammen und bekommt das Geld dafür vom Land zurück. Sie übergibt die zusammengeharkten Abfälle an die abfallentsorgungspflichtigen Körperschaften. Das kann auch in der Zukunft so bleiben. Nur wäre es so, daß die Forstbehörde im Grunde genommen an die Kommune, die abfallentsorgungspflichtig ist, das Geld entrichtet und sich dieses Geld, was sie an die abfallentsorgungspflichtige Kommune entrichtet hat, vom Land zurückholt. Das ist verwaltungspraktikabel und überhaupt kein Umstand, der zusätzlich entsteht.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. - Ich darf mein Schlußwort fortsetzen und Ihnen sehr herzlich fürs Erscheinen und fürs Vortragen danken, natürlich auch den Kolleginnen und Kollegen für die Fragen, und darf darauf hinweisen, daß die Ergebnisse der Anhörung in das weitere Verfahren, das kurzfristig zu Ende geführt werden wird, einfließen werden.

Noch einmal ganz herzlichen Dank und guten Nachhauseweg! Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Kruse  
Vorsitzender

20.03.1995/23.03.1995